



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT,
SPORT UND KONSUMENTENSCHUTZ

GZ 114.109/2-I/D/14a/91

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

A - 1031 Wien,
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 58
Teletex: 322 15 64 BMGSK

Sachbearbeiter(in):

Semp

Klappe/DW: 4113

75	9
9. OKT. 1991	
10. Okt. 1991	Holl

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden (Versorgungsrechtsänderungsgesetz 1991);
Begutachtung

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf.

8. Oktober 1991

Für den Bundesminister:

G a u g g

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT,
SPORT UND KONSUMENTENSCHUTZ

A - 1031 Wien,
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 58
Teletex: 322 15 64 BMGSK

GZ 114.109/2-I/D/14a/91

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Sachbearbeiter(in):

Semp
Klappe/DW: 4113

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
versorgungsrechtliche Bestimmungen ge-
ändert werden (Versorgungsrechts-
Änderungsgesetz 1991);
Begutachtung

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
nimmt zu dem mit Schreiben vom 27. August 1991, Zl. 41.010/2-2/1991,
übermittelten Entwurf eines Versorgungsrechts-Änderungsgesetzes 1991
wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 44 und Art. II Z 41 (§ 91a KOVG und § 87a HVG):

Hinsichtlich der in § 91a KOVG und § 87a HVG vorgesehenen erwei-
terten Mitwirkungspflicht, die nunmehr auch Ärzte und Kranken-
anstalten einbeziehen soll, werden mit Nachdruck Bedenken vorge-
bracht.

Aus gesundheitspolitischer Sicht ist es unerlässlich, das unabding-
bare Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Arzt durch eine
möglichst umfassende Verschwiegenheitspflicht abzusichern. Durch-

- 2 -

brechungen müssen daher in jedem Fall unter dem Blickwinkel gesehen werden, ob sie auch tatsächlich zur Erreichung des verfolgten Zweckes unerlässlich geboten sind.

In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 ÄrzteG 1984 der Arzt von seiner Pflicht zur Verschwiegenheit jederzeit von jener Person, die durch die Offenbarung des Geheimnisses bedroht ist, entbunden werden kann.

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz will zwar nicht übersehen, daß es durchaus Einzelfälle geben mag, in denen das behördliche Verfahren einfacher gestaltet werden könnte, würde eine Vorschrift der vorgeschlagenen Art explizit Ärzte und Krankenanstalten zur Weitergabe medizinischer Unterlagen zwingen.

Auf Grund der oben ausgeführten Überlegungen besteht jedoch nach Ansicht des ho. Ressorts keine Notwendigkeit, § 91a KOVG und § 87a HVG in der vorgeschlagenen Form zu erweitern. Eine Durchbrechung der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht sollte vielmehr bloß als ultima ratio in zwingenden Fällen vorgesehen werden.

Der vorgesehenen Erweiterung der Durchbrechung des Berufsgeheimnisses wird daher nicht zugestimmt.

Zu Art. III Z 12 (§ 18 Abs. 6 OFG):

Die Textgegenüberstellung zu dieser Bestimmung übersieht bei der geltenden Fassung, daß nach den Übergangsbestimmungen der einschlägigen Novellen zum Bundesministeriengesetz schon nach der geltenden Fassung die Ressortbezeichnung nicht "... für soziale Verwaltung", sondern ".... für Arbeit und Soziales" lautet.

- 3 -

Abschließend wird angeregt, bei Zitierungen anderer Bundesgesetze, z.B. dem AVG, bloß an der ersten Stelle den vollen Wortlaut der Bezeichnung samt Fundstelle im Bundesgesetzblatt, anschließend aber stets nur mehr die Kurzbezeichnung zu verwenden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

8. Oktober 1991

Für den Bundesminister:

G a u g g

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

